



Europäische Union

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie**



MERKBLATT über das Förderprojekt „Go International – Fit für Auslandsmärkte“

Wozu dient „Go International – Fit für Auslandsmärkte“?

Wollen Sie den Sprung über die Grenze ins Exportgeschäft wagen? Wollen Sie aus dem Ausland importieren? Suchen Sie neue Absatzwege und Absatzmärkte?

Um neue Auslandsaktivitäten dieser Art von mittelständischen bayerischen Unternehmen gezielt zu unterstützen, bieten die bayerischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Handwerkskammern und die BHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ) mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ab sofort eine außenwirtschaftliche Förderung aus bayerischen im Rahmen des Förderprojekts „Go International – Fit für Auslandsmärkte“ an. Die Fördermittel werden durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 und dem Freistaat Bayern bereitgestellt. Das Projekt hat eine Laufzeit bis Ende 2020.

Gefördert wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Dazu zählen z. B. die erstmalige Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen, die Erstellung firmenspezifischer Publikationen, Werbemaßnahmen im Ausland sowie interne Personalschulungsmaßnahmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte (=Internationalisierungsaktivität) in Bayern haben,
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (zuletzt ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
 - weniger als 250 Beschäftigten,
 - Umsatz nicht über 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EUR,
 - keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25 % oder mehr,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

Förderfähig ist maximal die Markterschließung **zweier neuer Länder**. Der Förderzeitraum beträgt pro Land bis zu drei Jahre.

Für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der EU-kofinanzierungsfähigen Ausgaben für die realisierten Maßnahmen, maximal jedoch 20.000 EUR pro Unternehmen und Zielmarkt.

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte im Anhang).

Die maximalen Förderquoten betragen hierbei 50% im EFRE-Schwerpunktgebiet, 30% im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet und 25% im Großraum München
Im Großraum München erfolgt die Förderung ausschließlich mit Landesmitteln.

Wie läuft eine Förderung im Rahmen von „Go International“ ab?

1. Antragsstellung

Sind Sie an einer Förderung im Rahmen von „Go International“ interessiert, so wenden Sie sich direkt an Ihre IHK oder Handwerkskammer (Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.auwi-bayern.de), die Sie gerne hierzu telefonisch berät und Ihnen auch die kompletten Teilnahmeunterlagen übermittelt. Die kompletten Antragsunterlagen finden Sie auch unter www.go-international.de.

Als nächsten Schritt müssen Sie nur den Teilnahmeantrag ausfüllen und an die zuständige IHK/Handwerkskammer zurücksenden. Die IHKs und Handwerkskammern unterstützen Sie hierbei gerne. Sie können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Teilnahmeantrags und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans einen Berater in Auftrag nehmen. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen.

Die IHK/Handwerkskammer veranlasst dann, dass Ihrem Unternehmen ein Zuwendungsbescheid von der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern ausgestellt wird. In diesem sind sowohl die förderfähigen Maßnahmen als auch die maximalen Förderbeträge für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt.

Förderfähig sind folgenden Maßnahmen, die allesamt der Internationalisierung Ihres Unternehmens dienen sollen:

- Erstmalige Beteiligungen als Aussteller an Fachmessen im Zielland
- Hinzuziehung bzw. Einsatz von weiteren fach- oder länderspezifischen Beratern (z. B. Außenwirtschaftsberater, Auslandshandelskammern sowie Steuerberater oder Rechtsanwälte).*
- Erstellung von firmenspezifischen oder produktspezifischen Publikationen, die der Internationalisierung dienen
- Erstellung von fremdsprachigen Internethomepages
- Inseratenschaltung in ausländischen Online- und Printmedien
- Internationale Print- und Onlinemailings
- Produktzertifizierung, Markenmeldung, Patentanmeldung*
- Personalschulungsmaßnahmen*
- Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen*

*** Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.**

In allen Umsetzungsmaßnahmen, z.B. auf Websites, Flyern, Messeständen etc. ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr.6). Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Die Unternehmen müssen die Publizierungen der BIHK Service GmbH gegenüber nachweisen (z.B. mit Fotos oder Belegexemplaren).

Während der Durchführung der Vorhaben sollten Sie insbesondere:

- eine kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens, die im Umfang der Höhe der Förderung entspricht, auf der Website des Zuwendungsempfängers einstellen und
- ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch den EFRE hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes, anbringen.

Es wird empfohlen Vorschriften zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

Sonderfall: im Großraum München entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes bayerischer Fördermittel.

Der Zuwendungsbescheid wird für einen Bewilligungszeitraum von bis zu 12 Monaten erstellt und kann bis zu max. 36 Monaten durch einen Änderungsantrag verlängert werden. Für einen lückenlosen Bewilligungszeitraum soll der Änderungsantrag spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums bei Ihrer zuständigen IHK/Handwerkskammer eingegangen sein.

Einzelansätze des Kostenplanes dürfen in Höhe von bis zu 20% überschritten werden, sofern an anderer Stelle entsprechende Einsparungen vorgenommen werden. Weitergehende Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen durch einen Änderungsantrag der vorherigen Zustimmung der BIHK Service GmbH.

Wenn Sie nach Erstellung des Zuwendungsbescheids eine Maßnahme abändern oder zusätzlich benennen möchten, müssen Sie einen Änderungsantrag unter Verwendung des Antragsformulars bei der IHK/Handwerkskammer stellen. In diesem Fall sind auch Maßnahmen und Kosten, die nicht geändert werden wieder aufzuführen und somit ein kompletter Maßnahmen- und Kostenplan einzureichen. Die Beantragung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Wenn eine Maßnahme nicht beantragt ist bzw. nicht im Zuwendungsbescheid steht, kann auch keine Förderung für diese Maßnahme erfolgen, deswegen sind eventuelle Änderungen unbedingt zu melden.

Für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Ausgaben für die realisierten Maßnahmen, maximal jedoch 20.000 EUR pro Unternehmen und Zielmarkt.

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte im Anhang).

Die maximalen Förderquoten betragen hierbei 50% im EFRE-Schwerpunktgebiet, 30% im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet und 25% im Großraum München (laut Kartenbezeichnung: EFRE-Fördergebiet, nur Förderbereich 3 „Klimaschutz“) .Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/efre-foerdergebiet/>

2. Rechnungseinreichung

Fördermittel können während der Laufzeit des Bewilligungszeitraums jederzeit nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme abgerufen werden. Der Abruf erfolgt mittels eines Auszahlungsantrages, welcher eine Ausgabenübersicht enthalten muss. Bitte dazu die Checkliste „Abrechnung“ beachten.

Hinweis: Sofern innerhalb von 18 Monaten weniger als ein Drittel der genehmigten Fördermittel abgerufen werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden.

Hinweis:

Für eine komplett elektronische Abwicklung ist die Nutzung von EFRE Bavaria notwendig. Bitte bei Interesse mit Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung setzen. Sie erhalten dann weitere Informationen und Unterlagen, die Sie für die Anmeldung zur Nutzung von EFRE Bavaria benötigen. Die Nutzungsbedingungen sowie einen Anwenderleitfaden können Sie auch online einsehen unter www.efre-bavaria.de.

Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 20 % der genehmigten Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Beispiel: Bei einer genehmigten Zuwendung von 20.000 EUR kann eine Auszahlung bis zur Höhe von 16.000 EUR erfolgen. Die restliche Zuwendung ist bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises gesperrt.

3. Verwendungsnachweis

Zum Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Kostenkategorien zuzuordnen) und zu den Einnahmen. Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen. Bitte dazu die Checkliste „Verwendungsnachweis“ beachten.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen. *Beispiel: Im Zuwendungsbescheid ist das Ende des Bewilligungszeitraumes auf den 13.05.2016 festgelegt, dann muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30.11.2016 eingereicht werden.*

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung wird die einbehaltene Schlussrate ausgezahlt. Eventuelle Kürzungen/Rückforderungen werden verrechnet.

Alle benötigten Formulare erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid bzw. zum Download über www.go-international.de.